



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.412/1-DSR/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz
geändert wird;

Stellungnahme des Datenschutzrates

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

Schrift GESETZENTWURF	
ZI.	33 -GE/1984
Datum:	17. AUG. 1984
Verteilt	1984 -08- 17 /M. W.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Ahwanger

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber
dem Bundeskanzleramt abgegebene Stellungnahme in 25facher
Ausfertigung zu übermitteln.

2. August 1984
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

S. d. D.



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.412/1-DSR/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz
geändert wird;

Stellungnahme der Datenschutzrates

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/1

im Hause

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984
beschlossen, gegen den mit do. Zl. 601.468/23-V/1/84
vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, keine Einwendungen zu
erheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. August 1984
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ede